



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr.19

Erscheint nach Bedarf

28. November 2019

-
- | | |
|--|--|
| Nr. 1 Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Dränverbandes Herkheim; Satzungsänderung des § 14, § 15 und § 26 der Satzung des Dränverbandes Herkheim | Nr. 2 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung des Sandabbaus und Herstellung eines Baggersees (See 4) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 497, 619, 620, 631, 632 sowie auf Teilflächen der Weggrundstücke Fl.-Nrn. 496, 615, und 625 in der Gemarkung Laub und auf den Fl.-Nrn. 1595 und 1596 der Gemarkung Schwörshem, durch die Anton Eireiner GmbH, Industriestraße 2 a, 86650 Wemding |
|--|--|
-
- | | |
|--|--|
| Nr. 3 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Herstellung eines Gewässers durch Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 356, 357, und 357/2 der Gemarkung Staudheim durch den Ignaz Schmid Kiesgrubenbetrieb, Inh. Karin Bauer e.K., Bahnhofstraße 36, 86666 Burgheim | Nr. 4 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Großen Kreisstadt Donauwörth auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Donauwörth, Fl.-Nr. 2636/4 der Gemarkung Donauwörth in die Donau, Fl.-Nr. 2634 der Gemarkung Donauwörth |
|--|--|
-

<p>Nr. 5 Managementplan für das FFH-Gebiet 7128-371 „Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses“ liegt zur Einsicht aus</p>	<p>Nr. 6 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Bienenseuchen-Verordnung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose im Landkreis Donau-Ries für das Jahr 2020</p>
<p>Nr. 7 Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von Januar bis April 2020</p>	<p>Nr. 8 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>

Nr. 1

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Dränverbandes Herkheim; Satzungsänderung des § 14, § 15 und § 26 der Satzung des Dränverbandes Herkheim

B e k a n n t m a c h u n g:

Der Dränverband Herkheim hat zum Zweck der Verbesserung der Beschlussfähigkeit des Dränverbandes, der Zusammensetzung der Verbandsvorstandschaft und der Kassenprüfung eine Änderung der Satzung ausgearbeitet, welche die Verbandsversammlung in der Jahreshauptversammlung am 21.06.2019 beschlossen und somit erlassen hat. Das Landratsamt Donau-Ries als Aufsichtsbehörde über den Dränverband hat die Satzung inzwischen mit Schreiben vom 20.11.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Der § 14 der Satzung des Dränverbandes Herkheim erhält folgende Fassung:

§ 14

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens 30 % aller Stimmen vertreten sind. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Das Stimmverhältnis entspricht dem Beitragsverhältnis. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu. Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Abstimmung Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den gleichen Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

Der § 15 der Satzung des Dränverbandes Herkheim erhält folgende Fassung:

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, einem Kassierer und weiteren 4 Mitgliedern (Beisitzer). Der Kassierer kann den Vorstandsvorsitzenden nicht vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt. Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Wahl. Lehnt sie die Bestätigung ab, so ist die Versammlung zu einer Neuwahl befugt.

Der § 26 der Satzung des Dränverbandes Herkheim erhält folgende Fassung:

§ 26

Haushalt, Beiträge

- (1) Der Kassierer stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an zwei von der Versammlung gewählte Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen insbesondere
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Donauwörth, den 20.11.2019

Landratsamt Donau-Ries

Hegen

Regierungsdirektor

Nr. 2

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung des Sandabbaus und Herstellung eines Baggersees (See 4) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 497, 619, 620, 631, 632 sowie auf Teilflächen der Weggrundstücke Fl.-Nrn. 496, 615, und 625 in der Gemarkung Laub und auf den Fl.-Nrn. 1595 und 1596 der Gemarkung Schwörshem, durch die Anton Eireiner GmbH, Industriestraße 2 a, 86650 Wemding

B e k a n n t m a c h u n g

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Sandabbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 497, 619, 620, 631, 632 sowie Teilflächen der Weggrundstücke Fl.-Nrn. 496, 615, und 625 in der Gemarkung Laub und auf den Fl.-Nrn. 1595 und 1596 in der Gemarkung Schwörshem beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die untere Wasserrechtbehörde beim Landratsamt Donau-Ries hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nrn. 13.15 und 13.18.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die von der Anton Eireiner GmbH im Rahmen der Antragsstellung vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt.

Der beantragte Sandabbau ist auf bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstücken geplant. Auf den östlich angrenzenden Grundstücken wurde in der Vergangenheit bereits Sandabbau durchgeführt. Durch einen weiteren Sandabbau in diesem Bereich sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Auch auf ein in der Nähe befindliches Bodendenkmal sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen, da gegebenenfalls eine ordnungsgemäße Ausgrabung gewährleistet wird.

Nach der Rekultivierung soll eine Wasserfläche in einer Größe von ca. 8 ha, mit der Folgenutzung `Landschaftsee` bzw. `Naturschutzsee` entstehen. Der kleine Südsee erhält eine Insel und wird als Naturschutzsee ausgewiesen. Der Nordsee wird als Landschafts- bzw. Natursee rekultiviert. An der Westseite des nördlichen Sees werden für die Uferschwalbe künstliche Steilwände mit sogenanntem Wassersand angelegt.

Das Landratsamt Donau-Ries kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt nicht selbständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer 2.99, 2. Stock, Haus C, Telefon 0906 74 – 262, eingeholt werden.

Donauwörth, den 15.11.2019

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 3

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Herstellung eines Gewässers durch Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 356, 357, und 357/2 der
Gemarkung Staudheim durch den Ignaz Schmid Kiesgrubenbetrieb, Inh. Karin Bauer e.K., Bahnhofstraße 36,
86666 Burgheim**

B e k a n n t m a c h u n g

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 356, 357 und 357/2 der Gemarkung Staudheim beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die untere Wasserrechtbehörde beim Landratsamt Donau-Ries hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nrn. 13.15 und 13.18.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die von der Ignaz Schmid Kiesgrubenbetrieb im Rahmen der Antragsstellung vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt.

Der beantragte Kiesabbau ist auf bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstücken geplant. Das Abbaugelände von ca. 3,60 ha liegt eingebunden zwischen bestehenden Nassbaggerungen.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Merkmale des Vorhabens nach Anlage 3 Punkt 1 UVPG geprüft. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch einen weiteren Kiesabbau in diesem Bereich keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten sind. Auch auf ein auf der Fl.-Nr. 356 der Gemarkung Staudheim befindliches Bodendenkmal sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen, da gegebenenfalls eine ordnungsgemäße Ausgrabung gewährleistet wird.

Nach der Rekultivierung soll eine Wasserfläche in einer Größe von ca. 1,85 ha, mit der Folgenutzung `Landschaftsee` bzw. `Naturschutzsee` entstehen, wobei die Herstellung von Sukzessionsbereichen und eines Kleingewässermosaiks vorgesehen sind. Zudem ist eine extensive fischereiliche Nutzung zulässig. Eine darüberhin-
ausgehende intensive land- und forstwirtschaftliche Folgenutzung ist nicht vorgesehen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt nicht selbständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer 2.99, 2. Stock, Haus C, Telefon 0906 74 – 262, eingeholt werden.

Donauwörth, den 20.11.2019

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 4

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Großen Kreisstadt Donauwörth auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Donauwörth, Fl.-Nr. 2636/4 der Gemarkung Donauwörth in die Donau, Fl.-Nr. 2634 der Gemarkung Donauwörth

B e k a n n t m a c h u n g:

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Donauwörth erstreckt sich auf die Große Kreisstadt Donauwörth mit den dazugehörigen Stadtteilen Auchsesheim, Nordheim, Wörnitzstein, Felsheim, Schäfstall und Zirgesheim sowie dem Abwasserzweckverband Schmuttermündung, bestehend aus den Gemeinden Asbach-Bäumenheim und Mertingen. Die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage in die Donau ist bisher genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 30.12.1998 (Az.: 34-632-1), zuletzt geändert mit Bescheid vom 04.09.2018 (Az.: 42-64-11/2.17), befristet bis 31.12.2019. Die Einleitungen aus der Kanalisation der Stadt Donauwörth sind mit gesondertem Bescheid genehmigt. Seit 1995 wurde die Kläranlage Donauwörth weiter

durch Umbauten/Erneuerungen an den Belebungsbecken und den technischen Anlagen an den Stand der Technik angepasst.

Vor Ablauf der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt die Große Kreisstadt Donauwörth die Neerteilung der Erlaubnis für die Kläranlage Donauwörth. Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der Großen Kreisstadt Donauwörth eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) beantragt.

Die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Donau-Ries hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1, Ziffer 13.1.2 UVPG auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen (§ 7 Abs. 1 UVPG), ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt.

Die nach der Nr. 1.2.2 des Anhangs 1 der UVPVwV vorgegebenen Kriterien werden für die Donau, welche nach der Gewässergütekarte Schwaben von 2003 ein Gewässer der Gewässergüteklasse II (mäßige Belastung) ist, eingehalten. Durch die Einleitung ist keine negative Veränderung der Gewässergüteklasse zu erwarten.

Die Kläranlage Donauwörth bleibt an dem bisherigen Standort bestehen, Neu- oder Umbaumaßnahmen sind nicht geplant. Es treten damit keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der bisher genehmigten Situation ein.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries hat daher ergeben, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer-Nr. 2.97, 2. Stock, Haus C (Tel.: 0906 74-644) eingeholt werden.

Donauwörth, den 22.11.2019

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 5

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben

Managementplan für das FFH-Gebiet 7128-371 „Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses“ liegt zur Einsicht aus

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wurde europaweit ein Netz bedeutender Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete eingerichtet, das die aus europäischer Sicht besonders schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume bewahren soll. Für diese Gebiete sind Managementpläne zu erarbeiten, in denen die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen

Erhaltungszustands der relevanten Arten und Lebensraumtypen dargestellt werden. Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründen die Managementpläne keine Verpflichtungen. Das FFH-Gebiet Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses bildet seit geraumer Zeit einen der Umsetzungsschwerpunkte des kooperativen Naturschutzes in Nordschwaben. Mit der Heide-Allianz Donau-Ries wurde im Jahr 2009 eine Trägergemeinschaft aus Landkreis und Verbänden gegründet. Diese Trägergemeinschaft hat in verschiedenen Projekten Maßnahmen umgesetzt, die der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten dienen – zuletzt das LIFE+ Natur Projekt „Heide-Allianz: Biologische Vielfalt und Biotopverbund im Nördlinger Ries und Wörnitztal“. Zudem wurde vor ein paar Jahren ein Landschaftspflegeverband gegründet, der in der Umsetzung aktiv ist. In Verbindung mit umfangreichen Bewirtschaftungsvereinbarungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm und Pflegemaßnahmen nach dem Landschaftspflegeprogramm ist im FFH-Gebiet insgesamt ein hoher Grad an Umsetzung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen erreicht.

Daher wurde für dieses Gebiet kein umfassender Managementplan erstellt. Stattdessen erfolgt eine verkürzte Darstellung, in der die durchgeführten Maßnahmen dokumentiert und ergänzende Hinweise zur Umsetzung gegeben werden. Auf eine Maßnahmenkarte wurde verzichtet. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden sollen und ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen soll.

Der Entwurf des verkürzten Managementplans für das FFH-Gebiet 7128-371 „Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses“ wurde unter Federführung der Regierung von Schwaben erstellt. Das ca. 922 ha große FFH-Gebiet erstreckt sich mit seinen 43 Teilgebieten über Grundstücke der Gemeinden Alerheim, Ederheim, Fünfstetten, Hohenthalheim, Huisheim, Mönchsdeggingen, Möttingen, Reimlingen und Wolfenstadt sowie der Städte Harburg, Monheim und Nördlingen und Wemding.

Die Bürgerbeteiligung erfolgt durch eine Auslegung der Unterlagen sowie im Zuge der weiteren Maßnahmenumsetzung. Konkrete Maßnahmen werden vor der Umsetzung mit den Eigentümern, Landnutzern, Kommunen, Fachbehörden und weiteren Beteiligten abgestimmt.

Um allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben, liegt der Natura 2000-Managementplan vom **02. Dezember bis 20. Dezember 2019** bei folgenden Kommunen und behördlichen Dienststellen zu den offiziellen Öffnungszeiten aus:

- **Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde**, Zimmer 252, Pflugstraße 2, 86607 Donauwörth
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen**, Oskar-Mayer-Str. 51, 86720 Nördlingen, Zimmer 4 (Hr. Kulms; Hr. Zeh)
- **Verwaltungsgemeinschaft Ries**, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen
- **Gemeinde Alerheim**, Fessenheimer Straße 8, 86733 Alerheim
- **Gemeinde Ederheim**, Ahornweg 1, 86739 Ederheim
- **Gemeinde Fünfstetten**, Schulberg 6, 86681 Fünfstetten
- **Gemeinde Hohenthalheim**, In den Schmidbreiten 4, 86745 Hohenthalheim
- **Gemeinde Huisheim**, Hauptstraße 10, 86685 Huisheim
- **Gemeinde Mönchsdeggingen**, Albstraße 30, 86751 Mönchsdeggingen
- **Gemeinde Möttingen**, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen
- **Gemeinde Reimlingen**, Schloßstraße 1, 86756 Reimlingen
- **Gemeinde Wolfenstadt**, Döckinger Straße 1, 86709 Wolfenstadt
- **Stadt Harburg**, Schloßstraße 1, 86655 Harburg (Schwaben), Zimmer 18
- **Stadt Monheim**, Marktplatz 23, 86653 Monheim
- **Stadtbauamt Nördlingen**, Marktplatz 15, 86720 Nördlingen
- **Stadt Wemding**, Marktplatz 3, 86650 Wemding

Zudem können Sie den Managementplan digital unter folgendem Link aufrufen:

Url: <https://reg-schw.cloud.bayern.de/index.php/s/V5PyFkwR1ukleVQ>

Passwort: slsdk2RskW

Anregungen und Änderungsvorschläge können Sie bis einschließlich **20. Dezember 2019** schriftlich bei der Regierung von Schwaben (Regierung von Schwaben, SG 51, Fronhof 10, 86152 Augsburg; Natura2000@reg-schw.bayern.de) einbringen.

Weitere Informationen zu Natura 2000, der Natura 2000-Verordnung und zur Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete finden Sie unter

<http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/biodiversitaet/natura2000/index.htm>

und <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> (Thema wechseln zu „Umwelt“ , „Natur“).

Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Regierung von Schwaben (0821/327-2642) zur Verfügung.

Nr. 6

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes –TierGesG- sowie der Bienenseuchen-Verordnung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose im Landkreis Donau-Ries für das Jahr 2020

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries sind alle Bienenvölker von den Bienenhaltern mit zugelassenen Mitteln nach den Vorgaben der Hersteller gegen Varroamilben zu behandeln. In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen gewährt werden. Die Frist für die Behandlung ist auf die Zeit nach dem Trachtende und das zweite Halbjahr 2020 zu begrenzen. Jungvölkern, von denen kein Honig geerntet wird, dürfen jedoch auch vor dem Trachtende behandelt werden.
- II. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2020 (Behandlungsjahr).
- III. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

Gründe:

I.

Die Befallsituation der Honigbienenvölker mit der parasitischen Milbe Varroa- destructor in Bayern hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich geändert. Nach wie vor besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann zwar keine Milbenfreiheit der behandelten Bienenvölker erzielt werden, jedoch wird verhindert, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Für einen ausreichenden Behandlungserfolg ist es erforderlich, eine massive Reinvasion der Varroamilben in behandelte Völker zu verhindern. Dies ist nur möglich, wenn alle Bienenvölker - möglichst zeitgleich - behandelt werden.

Hinweis:

Es dürfen nur zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden. Zugelassen sind: Ameisensäure 60 % ad us. vet., Formivar[®], 60 %, Milchsäure 15 % ad. us. vet.; Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Oxuvar[®], Apilife Var[®], Apiguard[®], Thymovar[®] und Bayvarol[®].

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 15 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, die Behandlung aller Bienenvölker anordnen. Um das Zusammenbrechen der Bienenvölker zu verhindern, ist die nun angeordnete jährliche Behandlung erforderlich. Diese Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet und auch angemessen, zumal sie nur für das Behandlungsjahr gültig ist

und damit die jeweils aktuelle Befallsituation berücksichtigt werden kann. Zudem können auf Antrag Ausnahmen von Behandlungsgebot für Versuche zur Resistenzzucht zugelassen werden.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben u.U. monatelang hinausgezögert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, den 14.11.2019
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsrätin

Nr. 7

Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von Januar bis April 2020

Als Tagungsorte kommen grundsätzlich der Sitzungssaal bzw. das Sitzungszimmer des Landratsamtes in Donauwörth in Betracht. Die Sitzungen beginnen im Normalfall um 09.00 Uhr. Näheres entnehmen Sie bitte der jeweiligen Einladung.

Wochentag	Datum	Gremium	Vorlagetag
-----------	-------	---------	------------

JANUAR 2020

Donnerstag	23.01.2020	Kreisausschuss HH	
------------	------------	-------------------	--

FEBRUAR 2020

Montag	03.02.2020	Bauausschuss	
Donnerstag	06.02.2020	Kreisausschuss HH	
Freitag	14.02.2020	Bürgermeisterdienstbesprechung	
Donnerstag	20.02.2020	Kreisausschuss HH	

MÄRZ 2020

Dienstag	10.03.2020	Bauausschuss	
Dienstag	31.03.2020	Personalausschuss	

APRIL 2020

Donnerstag	02.04.2020	Kreistag	
Mittwoch	22.04.2020	Bauausschuss	
Mittwoch	29.04.2020	Kreistag	

Übersicht nach Anzahl, Gremien und Daten

2 x	Kreistag	02.04.2020, 29.04.2020
3 x	Kreisausschuss	23.01.2020, 06.02.2020, 20.02.2020
3 x	Bauausschuss	03.02.2020, 10.03.2020, 22.04.2020
1 x	Personalausschuss	31.03.2020
1 x	Bürgermeisterdienstbesprechung	14.02.2020

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 25.11.2019, Az. (400 – 6024) 2018/0998 B die folgende Baugenehmigung für den **Neubau einer landwirtschaftlich genutzten Lagerhalle für Heu und Stroh** auf dem Grundstück Flurnr. 297/1 der Gemarkung Marxheim, 86688 Marxheim, Am Blumeneck erteilt:

„BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. *Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.*

Die Betriebsbeschreibung vom 12.09.2018 mit Angaben zum Nutzungsumfang, insbesondere zu den täglichen Fahrbewegungen im Zusammenhang mit der Hallennutzung, ist Bestandteil der Baugenehmigung.“

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen ist. So ist insbesondere der durch die neue Halle verlorengelassene Retentionsraum im Havariebecken der Biogasanlage unmittelbar nach Erstellung der Bodenplatte durch entsprechende Geländemodellierungen wiederherzustellen. Die weiteren Baumaßnahmen zur Errichtung der Halle dürfen erst erfolgen, nachdem das umgestaltete Havariebecken durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüft und abgenommen wurde und eine Freigabe zum Weiterbau durch das Landratsamt Donau-Ries erteilt wurde.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Bescheidsbegründung umfangreiche Ausführungen zu den gegen das Bauvorhaben von Dritten erhobenen Einwendungen enthält.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage¹** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen²** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

Hinweis zur Bekanntmachung:

Gegen das Vorhaben wurden beim Landratsamt Donau-Ries von mehr als 20 Personen aus der umliegenden Nachbarschaft Einwendungen erhoben. In einem solchen Fall kann die Einzelzustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wovon die Bauaufsichtsbehörde des Landratsamts Donau-Ries vorliegend nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch macht.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Der Lauf der Klagefrist beginnt mit dem Datum der Bekanntmachung.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth Haus C, Zimmer 2.67, 3. Stock eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries
Bauabteilung

Hegen
Regierungsdirektor

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat

